

Ausländer haben außerdem einen Militärpatroischein und die Zustimmung des hiesigen Armenwesens, nach der Verordn. vom 5. November 1861, zu ihrer Niederlassung hieselbst beizubringen. Werden die beigezeichneten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird nach Deposition der Bürgerrechtsgebühr, sowie der Gebühr von 3 $\frac{1}{2}$ R für den zum Bürgerbrief zu verwendenden Stempelbogen, die Meldung sofort zu Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten öffentlich bekannt gemacht. Erfolgt innerhalb acht Tagen keine Einsage und genehmigen auch die städtischen Collegien in ihrer nächsten Sitzung die nachgeforderte Ertheilung des Bürgerrechts, so wird dem neuen Bürger nach vorgängiger Ableistung des Bürgeredei der Bürgerbrief behändigt und sein Name in die Bürgerrolle eingetragen, vorausgesetzt, daß er zuvor bei ihm etwa gemachten Auflagen (Gewinnung des Meistrechts — Entlassung aus dem heimischen Unterthanenvertrage) genügt hat.

Fuhr-
 rere Male t
 gr. Gieß. 28
 Königl. 232
 Altona
 Sennabend
 Blanken
 Behre
 Fuhrmann
 P. G. 1
 6 Pie
 Bestellungen
 A. G. 1
 mannsgütern
 3. 5.
 die Fuhrleit-
 Absicht Na-
 Morgens 9 U-
 steht: Fuhrn-
 Fuhrmann 1
 2 1/2 Uhr; W-
 gehen, der 1
 3. 5.
 Schulau.
 P. 1
 nerstäg Aber-

zum Abfahrtsorte zurück
für jede Viertelstunde
— Es dürfen nicht
überhaupt der Pollen-
st überladen werde. —
b) für einen Koffer 43,
Bassagiere selbst tragen,
i. — Während der Zeit
Nachts bis 4 Uhr Mor-
frechthaltung dieser Be-
vom 14. Mai 1864).

te alter Gebäude $\frac{1}{4}$ pSt.
pSt.

nime von 3000 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ pSt. —
..... 1 " —

Verbesserungen, mit
id März $\frac{1}{2}$ pSt.
ni $\frac{1}{2}$ pSt.
ährentare für die Brand-

n Versicherungswert von

m 4 $\frac{1}{2}$
niedrigste Gebührensatz,
volle Gebühr berechnet.
fficht auf die Größe und
en.

..... 15 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$
..... 7 " 8 "
..... 7 " 8 "
..... 7 " 8 "
..... 11 " 4 "

erden nur $\frac{3}{4}$ der Ansätze
dritte Kesselprobe nötig,
ert sie in Folge kleiner
robe gerechnet.

Entlassung aus dem

is-Commission (die jeden
fort die nötigen Beschei-

und sich über die Unbe-
senbuch oder polizeiliches
stündig zu ernähren im
haben, auch nicht mehr
ichtige haben außerdem
eine Bescheinigung ihres
sich gemeldet haben, oder
Meisterrechts gestaltet. —
essigen hochdeutschen israe-

ung des hiesigen Armen-
sied selbst beizubringen.
ird nach Deposition der
gedruckt zu verwendenden
es Angemeldeten öffent-
nigen auch die städtischen
edits, so wird dem neuen
ündigt und sein Name in
nachten Anzeigen (Gewin-
ide) genügt hat.

Wer aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen zu werden wünscht, hat seinen Bürgerbrief zurückzugeben und folgende Bescheinigungen beizubringen: 1) vom Syndicus; 2) vom Prätor, daß seine Prozesse wider ihn resp. beim Magistrat und beim Niedergerichte anhängig sein; 3) vom Stadtschreiber, daß er nicht mit Steuern im Rückstande sei; außerdem, wenn er nach Hamburg übersiedeln will; 4) eine Aufnahme-Bescheinigung der Hamburgischen Beddebehörde. Wenn dann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung innerhalb 8 Tagen keine Einsage erfolgt ist, auch die städtischen Collegien die Entlassung genehmigt haben, so erteilt die Bürgerrechts-Commission den Entlassungsschein.

Bürgerrechtsgebühren-Taxe.

Erste Classe: 207 $\frac{1}{2}$, (davon 13 $\frac{1}{2}$ an die Armencaffe).
Zweite Classe: 108 $\frac{1}{2}$, (davon 10 $\frac{1}{2}$ an die Armencaffe).
Dritte Classe: 57 $\frac{1}{2}$, (davon 7 $\frac{1}{2}$ an die Armencaffe).
Vierte Classe: 30 $\frac{1}{2}$, (davon 4 $\frac{1}{2}$ an die Armencaffe).
Fünfte Classe: 15 $\frac{1}{2}$, (davon 1 $\frac{1}{2}$ an die Armencaffe).

Zur Erlaubnis der Verheirathung sind folgende Bescheinigungen erforderlich:

Für Inländer: 1) Geburtschein, 2) Altersschein, 3) Confirmationschein, 4) Schein, daß keine Armen-Unterstützung genossen, 5) Einwilligung der Eltern zu der Heirath oder Todtenchein der Eltern.

Für Ausländer außerdem noch: 6) Militärfreischein, 7) Führungszeugnisse, 8) Heimathschein (siehe nachstehendes Formular). Die Braut hat in beiden Fällen die sub 1, 2, 3, 4, 5 benannten Bescheinigungen beizubringen.

Wiederaufnahme: oder Heimathschein.

Daß N. N. aus N. N. hier selbst Heimathrecht besitzt, und daß er, so wie seine etwaige Familie, im Verarmungs-falle hier selbst wieder Aufnahme findet, falls er anderweitig noch keine Heimathrechte sollte erworben haben, wird hierdurch bescheinigt.

Dienstnachweisungs-Comtoire dürfen laut Oberpräsidial-Bekanntmachung v. 13. Juni 1863 (vergl. All. Nachr. Nr. 139) von Jedermann nach vorhergegangener Anzeige auf dem Polizeiamt etabliert werden. Jedes derartige Comtoir ist aber geistlich verpflichtet, in einem besonders deshalb zu haltenden Buche genaues Register über die sich meldenden, arbeitssuchenden Personen (deren Name, Geburtsort und Gewerbe) unter Beifügung des Meldungs-tages, zu führen und bei Vermittelungen auf Hamb. Gebiet nach dortiger Gefindeordnung zu verfahren. (f. Seite 156.)

Dienstbücher. Alle Dienstboten sind, bei Vermeidung einer Brüche bis zu 3 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ Grl., verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen acht Tagen nach dem Dienstantritt, ihr Dienstbuch im Polizeiamt vorzuzeigen, welche dasselbe gegen eine Gebühr von 4 $\frac{1}{2}$ Grl. mit dem Productir zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherrschaften bei Vermeidung derselben Brüche, für die Befolgung dieser Vorschriften abtheilen der Dienstboten verantwortlich. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 14. März 1845.)

Auszüge aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienst-Antritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namens-Unterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung haltgefunden, geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfalligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will. (Gefinde-Ordnung vom 25. Februar 1840, §§ 42, 43 und 45.)

Streitigkeiten in Gefindefachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erledigen. (Gefinde-Ordnung § 52)

Fuhr- und Botenbeförderungen: Hamburg-Altonaer Packwagen, befördert mehrere Male täglich Güter u. von und nach Hamburg und Umgegend. Annahmestellen: Breiten 68, gr. Gbhl. 23, gr. Gbhl. 154, Al. Freiheit 4, Gbhl. Platz 12, Grunsh. 18, Königl. 35, Königl. 57, Königl. 282, Palmaille 68, Palmaille 77, Palmailenst. 5.

Altona-Wandsbeker Packwagen, Fuhrmann Deyering, fährt Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Annahmestellen: Königl. 211 R. und Grund 9 R.

Blankenseer Packwagen: 5 Uhr Nachmittags, Palmaille 84 R., 4 Uhr Nachm. Rathhausm. 36. Behrens, J. G. L., Al. Freiheit 4, Omnibus nach Lankensfelde und Gidelstedt (Solabena), Fuhrmann Wollenweber, fährt täglich 2 Mal, Morgens 11 und Abends 6 Uhr.

P. G. Olde Ww., Raboisen 1: tägl. Transport von Kaufmannsgütern von u. nach Hamburg. P. Pieper, Ecke des Fischmarkts und der gr. Gbhl. 161 R.: Annahme von Päckereien und Bestellungen nach Teufelsbrücke, Nienhaden, Dockenhufen und Blankensee.

H. G. Köbcke, J. G. Köhms Nachf., gr. Wilhelmienst. 43: täglicher Transport von Kaufmannsgütern von und nach dem Hamburg-Berliner Bahnhof.

J. G. Röper, „Im weißen Hof“, Königl. 8, Bechenwagen von und nach Elmshorn durch die Fuhrleute Bleydorn und Krohn; Anfuhr selber: Dienstag und Freitag um 9 Uhr Morgens; Abfuhr Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Note: Wetzer, Anfuhr Montag und Freitag Morgens 9 Uhr; Abgang nach Uetersen am folgenden Tage Morgens 7 Uhr. — Nach und von Barmstedt: Fuhrmann Behndt, Anfuhr Montag Morgens 6 Uhr; Abfuhr Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr; und Fuhrmann W. Schmidt, Anfuhr Donnerstag Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr; Abfuhr Freitag Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr; Brief- und Paketannahme nach den Pinneberger Dörfern mittelst Boten, wohin keine Posten gehen, der Note Stapelselbst wöchentlich zwei Mal nach Pinneberg.

J. G. Struck, Köbhlst. 42, jeden Dienstag und Freitag Botenlegenheit nach Wedel, Solm, Schulau, Spigendorf u. täglich nach Bahrenfeld. — Briefe werden nicht angenommen, nur Pakete, P. L. e. d. e. m. a. n. n., beim grünen Jäger 24: nach Eternförde Fuhrmann Friesch, Abfuhr Donnerstags Abends.